

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

funktionell sein — dann gibt es nur wenige, gekreuzte Linien in einem Abstand von ungefähr 6 mm. Oder man kann den Aufdruck auch als Muster in irgendeiner Farbe wählen.

Das bedruckte Material wird über erhitzten Zylindern getrocknet und dann auf einen Haspel aufgewickelt — und das ist alles. In einer einzigen Operation wird aus Rohbaumwolle fertiges Textilprodukt; und jede Faser kann auf diese Art behandelt werden. Bei der bisherigen Methode der Stofffabrikation geht die Faser durch ein Dutzend Behandlungen auf ebenso vielen hochkomplizierten Maschinen.

Der neue ungesponnene und ungewobene Stoff wird billiger sein, nicht nur weil er so viele Behandlungen überflüssig macht, sondern auch weil es viel weniger Ausgangsmaterial braucht, um eine bestimmte Menge Stoff herzustellen. Ein Pfund Baumwolle, woraus man nur etwa acht Meter gesponnener und gewobener leichter Gaze machen kann, ergibt 24 Meter ungewobenen Handtuchstoffes. Und doch bietet der ungewobene Stoff eine fast ununterbrochene Oberfläche — im Gegensatz zur Porosität sogar der dichtest gewobenen Stoffe.

Ich prüfe ein Stück „Masslinn“-Stoff, wie er aus der Maschine kam. Er fühlte sich an und sah aus wie dünner, weißer Baumwollflanell, aber er hatte die ganze Elastizität eines gewobenen Stoffes. Er fiel schön. Wenn man ihn in Wasser tauchte, saugte er sich augenblicklich voll, ohne dadurch nennenswert an Widerstandsfähigkeit zu verlieren.

Die Produktion wird rasch aufgebaut, doch hat sie bis jetzt den Bedarf nie decken können. Heute schon wird ungewobener Stoff für Zahnarztservietten, für Windeln, Milchfilter und als Futter für viele Sachen von Schuhen bis zu Särgen verwendet, meist zu solchen Zwecken, da man die Tücher nach Gebrauch fortwirft und wo man früher etwa Papier verwendete. Aber Stoff ist weicher anzufassen als Papier, stärker in nassem Zustand und kann mit dem neuen Fabrikationsverfahren genau so billig hergestellt werden. Wir werden bald Stoffservietten, Tischtücher und Vorhänge in so billiger Ausführung bekommen, daß man sie wegwerfen kann, wenn sie schmutzig sind. Chicopee hat schon Tausende von Wegwerfwindeln „Chix“ verkauft — sie kosten weniger, als die Wäscherei für die üblichen Windeln ausmachen würde.

Das neue Material ist noch nicht stark genug für z. B. Hemden oder Bettwäsche. Es hat Reißfestigkeit nur in einer Richtung — quer zu den Fasern. In der Richtung der Fasern reißt es ziemlich leicht. Aber eine Methode, die Fasern so übereinander zu legen, daß sie in zwei Richtungen reißfest werden, ist soweit, daß man nur die Entwicklung der Maschine dazu abwarten muß. In einem Dutzend Laboratorien werden Versuche in dieser Richtung gemacht.

In der Kendall-Fabrik in Walpole, Massachusset, sah ich die Fabrikation eines anderen Typs von **ungewobenem Stoff, der ohne Nähen zusammengefügt werden kann**. Kendall mischt Kunstharz in Faserform mit Baumwollfasern und bindet diese Mischung durch Druck zwischen heißen Walzen. Das so entstehende Fabrikat kann so dünn wie Schleierstoff und fast so durchsichtig sein. Dank der Kunstharzbestandteile können zwei Lagen fest aneinandergefügt werden, indem man lediglich Hitze und Druck anwendet. Es wird noch so weit kommen, daß

die Hausfrau ihre „Näharbeit“ mit einer altmodischen Brennscheere tun kann. Das Kendallfabrikat heißt „Webriil“ und ist bereits für Teebeutel verwendet worden.

Diese ungewobenen Fabrikate sind aber nur ein Beispiel von den neuen chemischen Verbesserungen an Textilien — es gibt viele andere.

In einem Laboratorium zeigte man mir zwei wollene Socken, Größe 12. Sie sahen gleich aus und fühlten sich gleich an; aber der eine war mit einem Kunstharz namens Melamine behandelt worden. Wir wuschen die Socken zwei Stunden lang in einer Armeewaschmaschine. Der behandelte Socken ging nur ungefähr 10% ein; er blieb weich und elastisch. Der unbehandelte Socken ging 37% ein, ungefähr auf Größe 8; seine Fasern waren aufgequollen und verfilzt. Dieses Melamineverfahren, das die American Cyanamid Company in Lizenz vergibt, reduziert das Eingehen wollener Gegenstände allgemein um etwa 75%. Mit der Zeit könnte dieses Verfahren einen so guten Schutz bieten, daß man wollene Männer-Anzüge mit der gewöhnlichen Familienwäsche zu waschen vermag.

Kunstharze, die das Eingehen verhindern, sind bereits auf dem Markt, und zwar als „Lanaset“ von der American Cyanamid-Gesellschaft und als „Resloom“ von der Monsanto Chemical Company. Sie haben noch einen weiteren Wert, indem mit ihnen behandelte Gewebe, seien es nun solche aus Wolle, Baumwolle oder Kunstseide, sich besser verarbeiten lassen, weniger leicht zerknittern und haltbarer sind.

Ein wollenes Kleid, das mit Monsanto's „Resproofing“ behandelt worden ist — es überzieht jede Faser mit einer unsichtbaren, aber dauernden Kunstharzschicht — könnte so leicht und rasch gewaschen und getrocknet werden wie ein Paar Nylonstrümpfe.

In den Du-Pont-Laboratorien in Wilmington sah ich ein Stück olivbraunen Baumwollkörpers, das mit einem Ammonium-Salz chemisch behandelt worden war. Wenn man es mit Wasser besprühte, sprangen die Tropfen ab oder bildeten kleine Kugeln, die wie Quecksilber fortrollten.

Diese Art Behandlung, die dauerhaft ist, wurde bei Millionen von Armeefeldjacken angewendet. Es wird nicht behauptet, daß ein so behandeltes Kleidungsstück wasserdicht ist. Unter Druck wird Wasser zwischen den Fäden des Gewebes durchdringen — aber es wird nicht vom Faden aufgesaugt werden, so daß das Kleidungsstück selbst eigentlich nicht naß wird. Auch der damit Bekleidete wird nicht naß werden, wenn er nicht gerade in einen ausgesprochenen Wolkenbruch gerät.

Die gleiche chemische Besonderheit, die Wasser abstoßt, wendet auch Schmutz und Flecke ab. Dr. George A. Slowinske vom Du-Pont-Laboratorium spritzte seinen Füllfederhalter über einem Stück Stoff aus und hielt das Gewebe dann unter einen Wasserhahn. Die Tinte lief ab und hinterließ keine Spur. Mit einem unsichtbaren Ueberzug gummiartigen Kunstharzes produzieren die Chemiker von Monsanto Damast-Tischtücher, die gegen Saucenflecken immun sind. Mit einem anderen Kunstharz, „Merlon“, geben sie sogar Baumwollstoffen einen dauerhaften waschfesten Ueberzug, der z. B. die Wirkung haben soll, daß Betttücher doppelt so lang haltbar sein sollen — bei einem um ungefähr 5 Cents pro Leintuch höheren Preis. (1 Cent = ca. 4,3 Rappen.)

Handelsnachrichten

Schweizerische Maßnahmen im Verkehr mit dem Auslande. In seinem 32. Bericht an die Bundesversammlung vom 5. März 1946 gibt der Bundesrat Aufschluß über seine wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Auslande. Soweit es sich dabei um den Zahlungsverkehr und um wichtige Absatzgebiete für die Seidenindustrie

handelt, fügen wir einige Bemerkungen in bezug auf die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe bei.

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands ist ein Stillstand im Waren- und Zahlungsverkehr mit diesem Lande eingetreten, der noch nicht behoben werden konnte.

Immerhin wurde Ende November 1945 mit den französischen Besetzungsbehörden eine Vereinbarung getroffen, die als erster Schritt zur Wiederaufnahme eines beschränkten Verkehrs mit der süddeutschen Grenzzone betrachtet werden kann. Dieses Abkommen spielt insbesondere für die zahlreichen in Schweizerbesitz befindlichen Unternehmungen in Süddeutschland eine Rolle und sollte die Auszahlung der Grenzgängerlöhne, wie auch der sog. Regiespesen ermöglichen. Bis jetzt konnten jedoch lediglich die für die Zeit ab 1. November 1945 geschuldeten Grenzgängergehälter und Löhne ausbezahlt werden.

Mit Frankreich wurde am 16. November 1945 ein Vertrag über den gegenseitigen Warenaustausch wie auch über ein neues Finanzabkommen abgeschlossen, das sich auf sämtliche französischen Protektorate und Kolonien bezieht. Damit waren die Voraussetzungen erfüllt, um auch die zweite Hälfte des auf 250 Millionen Schweizerfranken festgesetzten Kredites frei zu geben. Im Rahmen dieses Abkommens hat die Ausfuhr insbesondere von Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Frankreich und namentlich nach den afrikanischen Protektoraten einen bedeutenden Aufschwung genommen.

Der Handels- und Finanzverkehr mit Italien wird durch ein Abkommen vom 10. August 1945 geregelt, das jedoch infolge der Einsprache der alliierten Mächte gegen die vorgesehene Schuldentilgung mit Hilfe der Ausscheidung des Abzuges einer Quote von 15%, immer noch nicht in Kraft getreten ist. Es wurde infolgedessen versucht, auf dem Wege von Privatkompensationen den gegenseitigen Warenaustausch in Fluß zu bringen, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Lösung nicht nur zeitraubend, sondern auch unpraktisch ist; das gleiche trifft, wenn auch in geringerem Maße, auf das System der Einzahlung in ein Pendenzenkonto zu, so daß sich die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes schließlich bereit erklärt hat, für die Bezahlung von verschiedenen für die Schweiz wichtigen Waren, wie insbesondere für Seide sog. Exportdollars zur Verfügung zu stellen.

Auch mit Oesterreich wurde Ende Oktober 1945 eine Vereinbarung getroffen, die wenigstens den Verkehr mit den an die Schweiz grenzenden Gebieten des Vorarlbergs und Tirols regelt. Dabei kommen insbesondere Umarbeitungs- und Lohnaufträge und deren Bezahlung in Frage, wie auch eine Ordnung des Grenzgängerverkehrs. Mit den übrigen österreichischen Bundesländern beschränken sich die Wirtschaftsbeziehungen vorläufig auf wenige Kompensationsgeschäfte. Mit Ungarn haben bisher nur Unterhandlungen stattgefunden, ohne daß es schon zu einem Vertragsabschluß gekommen wäre. Neben dem Fehlen diplomatischer Beziehungen spielen auch die Transportschwierigkeiten eine Rolle. Mit der Tschechoslowakei dagegen konnte am 15. September 1945 ein Vertrag in Kraft treten, der den gegenseitigen Warenaustausch in beträchtlichem Umfange ermöglicht. Zur Inangsetzung der schweizerischen Ausfuhr nach der Tschechoslowakei hat die Schweiz einen Vorschuß eingeräumt. Die Verhältnisse haben es noch nicht erlaubt, mit Griechenland eine Ordnung zu treffen; vorläufig gilt immer noch das praktisch nicht mehr spielende Clearingabkommen. Es kommen nur gelegentliche Ein- und Ausfuhrsgeschäfte in Frage, doch wird empfohlen, wenigstens den Verkehr mit den Vertretern schweizerischer Firmen nicht abzubrechen. Mit Jugoslawien waren zur Zeit der Abfassung des Berichtes des Bundesrates erst Unterhandlungen im Gange. Der vorläufig bescheidene gegenseitige Verkehr wickelt sich in Form von Kompensationen ab. Das Clearingabkommen mit Bulgarien vom November 1941 ist immer noch in Kraft, und es soll in nächster Zeit mit der Durchführung einiger Geschäfte gerechnet werden.

Günstiger liegen die Verhältnisse in bezug auf Belgien, das den gemäß Abkommen vom 25. Juni 1945 von der Schweiz eingeräumten Währungskredit von 50 Millio-

nen Franken schon zurückzuzahlen vermochte. Der gegenseitige Verkehr hat einen ansehnlichen Umfang angenommen und die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist in erfreulicher Entwicklung begriffen, doch machen die belgischen Behörden zurzeit Schwierigkeiten in bezug auf die Einfuhr von Zellwollgeweben. Mit den Niederlanden wurden Ende Oktober und Anfang Dezember 1945 Zahlungs- und Warenabkommen abgeschlossen, die einen staatlichen Währungsvorschuß von 25 Millionen Franken und einen von einer schweizerischen Bankgruppe eingeräumten Kredit von 50 Millionen Franken vorsehen. Bei der Verteilung der holländischen Aufträge hat sich die Schweiz ein Mitspracherecht ausbedungen, doch ist bisher die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben belanglos, während sich für Seidenbeutel Tuch eine starke Nachfrage zeigt. Für Dänemark gilt als vertragliche Grundlage immer noch das Clearingabkommen vom 15. Juni 1940, das durch die Unterzeichnung verschiedener Protokolle verlängert worden ist. Mit der Besserung der Transportmöglichkeiten hat der gegenseitige Warenverkehr sofort einen beträchtlichen Aufschwung genommen und die Bestellungen insbesondere von Kunstseiden- und Zellwollgeweben sind zahlreich, so daß das zwischen beiden Ländern vereinbarte Kontingent nicht genügt.

Der Verrechnungsverkehr mit Norwegen, der sich während der Besetzungszeit durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin abwickelte, hat aufgehört, und es sind seither durch Kompensationsgeschäfte nur noch bescheidene Umsätze erzielt worden. Das nunmehr abgeschlossene Abkommen wird den Absatz schweizerischer Gewebe in Norwegen in engem Rahmen ermöglichen. Die Handelsbeziehungen zu Finnland werden durch das Clearingabkommen vom 2. Oktober 1940 geregelt. Der Warenaustausch beschränkt sich vorläufig auf gelegentliche kleine Geschäfte, die auf dem Kompensationswege vor sich gehen. Für schweizerische Gewebe ist Nachfrage vorhanden, doch kann dieser einstweilen noch nicht entsprochen werden.

Mit Polen waren zur Zeit der Abfassung des Berichtes des Bundesrates die Verhandlungen noch im Gange; sie haben inzwischen zu einem Vertrag geführt, dessen Auswirkungen für die schweizerische Seidenindustrie zunächst zweifellos mager sein werden. Für Rumänien gilt das Abkommen vom 19. April 1943. Ein Warenaustausch hat schon im Hinblick auf die schwierigen Transportverhältnisse bisher kaum stattgefunden. Mit der Türkei ist am 1. Oktober 1945 eine Vereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Von der Durchführung von privaten Kompensationen wird nunmehr Umgang genommen, doch wird der wertmäßige Umfang der schweizerischen Ausfuhr nach der Türkei nach wie vor vom Wert der Einfuhr türkischer Waren in die Schweiz abhängen. Anstelle der Preisüberbrückungsprämien treten einheitliche Devisenprämien.

Was Großbritannien anbetrifft, so wurde der Handelsverkehr der Schweiz mit diesem Lande wie auch mit dem Sterlingkreis infolge des Mangels an Schweizerfranken in hohem Maße behindert. Sollte die Schweiz nicht Gefahr laufen, die Länder des Sterlingblocks als Absatzgebiete zu verlieren, so mußte daher nach einer Lösung gesucht werden, die nunmehr im Abkommen vom 12. März 1946 mit der Erteilung eines Währungskredites von 250 Millionen Franken gefunden worden ist.

Ausfuhr durch die Detaillisten. Dank der außerordentlichen und schon seit langem anhaltenden Nachfrage des Auslandes, hat die Ausfuhr von Kunstseiden, Zellwoll- und Mischgeweben einen starken Aufschwung genommen und auch die Verkaufspreise lassen im allgemeinen das Auslandsgeschäft als vorteilhaft erscheinen. Tatsache ist, daß in der Schweiz viel zu wenig Ware erzeugt werden kann, um dieser Nachfrage zu genügen, und zwar deshalb, weil es an Kunstseide in ausreichendem Maße fehlt und auch nicht genügend Arbeiter zur Verfügung

stehen. Umso begehrt ist daher die Ware und umso eindringlicher sind die Klagen der Firmen, die Gewebe nicht in gewünschter Menge erhalten. Dabei ist aber hervorzuheben, daß, soweit es sich um den Einzelbedarf des schweizerischen Verkäufers, d. h. im wesentlichen der Frau und der Familie handelt, dieser immer noch gedeckt werden kann. Die Beschwerden gehen denn auch im wesentlichen von Firmen aus, die sich am einträglichen Ausfuhrgeschäft beteiligen möchten. Die Zahl dieser Firmen wächst von Tag zu Tag, wie denn auch an der Ausfuhr schon längst nicht mehr nur die Weberei und der angestammte Exporthandel beteiligt sind, sondern in großem Umfange auch die Konfektion, die Warenhäuser, die Manufakturisten, der Detailhandel, Vertreterfirmen, Schneiderinnen und andere Unternehmungen.

Nunmehr soll, wie aus einem in der Fachpresse erlassenen Aufruf an die Textildetaillisten und Kleinfabrikanten hervorgeht, die Ausfuhr solcher Firmen in die Wege geleitet, zusammengefaßt und einheitlich betreut werden; dabei wird allerdings in der von der Textilzentrale Wohlen ergangenen Einladung zu einer Zusammenkunft ausdrücklich auf die Ausfuhr überschüssiger Lagerbestände hingewiesen. Es ist bekannt, daß die schweizerische Kundschaft sehr anspruchsvoll ist und der im Krieg hergestellten Ersatzware ablehnend gegenübersteht, mag diese noch so gebrauchsfähig und von guter Qualität sein. Der Wunsch, Ware solcher Art in das Ausland, das sie vorläufig noch gerne übernimmt, abzustoßen, ist daher verständlich. Die Erfahrungen der Weberei und der Exportfirmen von Beruf zeigen jedoch, daß bei dieser durch ihre Abnehmer bewerkstelligten mittelbaren Ausfuhr keineswegs nur überschüssige oder unmodische Ware in Frage kommt, sondern daß es sich dabei zum großen Teil um neue und einwandfreie Stoffe handelt.

Diese Feststellung ist notwendig, denn die Klagen über angeblich ungenügende Bedienung des schweizerischen Marktes haben einen solchen Umfang angenommen, daß die zuständigen Behörden dem Gedanken einer Ausfuhrbeschränkung für kunstseidene Gewebe nähertreten. Sollte es zu einer solchen kommen, so müßten die Weberei und der Exporthandel, die von jeher das Auslandsgeschäft getätigt haben und auch in Zukunft auf dieses angewiesen sind, verlangen, daß Firmen, die sich früher nie mit der Ausfuhr befaßt und nur die heutige Konjunktur ausnützen wollen, zurückgebunden werden. Dies wäre aber wohl nur auf dem Wege einer Kontingentierung mit all ihren unerwünschten Eingriffen und Kontrollen möglich. Da ferner in absehbarer Zeit mit einer besseren Versorgung mit Kunstseide wie wohl auch mit einem Nachlassen der ausländischen Nachfrage gerechnet werden kann, so sollte von einschränkenden Maßnahmen in der einen oder anderen Richtung womöglich Umgang genommen werden, in Übereinstimmung mit dem Wunsche, allmählich von kriegsbedingten Vorschriften befreit zu werden.

Ausfuhr nach Dänemark. Das im dänisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen vereinbarte Kontingent für die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist seit längerer Zeit erschöpft, so daß neuen Gesuchen gegenüber von den zuständigen Behörden Zurückhaltung beobachtet wird. Es sind zurzeit Unterhandlungen im Gange, um neue Ausfuhrkontingente festzusetzen, und die Bewilligung eines Zusatzkontingentes soll in naher Aussicht stehen.

Ausfuhr nach Großbritannien. Am 12. März 1946 ist zwischen der Schweiz und Großbritannien ein Zahlungsabkommen vereinbart worden, das dank den von der Schweiz eingeräumten Vorschüssen, die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Großbritannien ermöglichen wird. Da jedoch England angesichts seiner sehr gespannten Devisenlage Einfuhrbewilligungen vorläufig nur für sog. lebenswichtige Waren und ferner für Erzeug-

nisse, die unmittelbar oder mittelbar seiner eigenen Ausfuhrförderung dienen, erteilen wird, so ist wohl auf längere Zeit hinaus mit einem nennenswerten Verkauf von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nicht zu rechnen. Die schweizerische Forderung nach Ingangsetzung der sog. traditionellen Ausfuhr, zu der Seiden- und Kunstseidengewebe in erster Linie gehören, haben denn auch bisher keinen Erfolg gezeitigt. Dies schließt aber nicht aus, daß englische Käufer sich jetzt schon nach schweizerischer Ware umsehen, wobei auch daran gedacht wird, schweizerische Gewebe der britischen Konfektionsindustrie zuzuführen, die diese in Form von Kleidern zur Ausfuhr bringen würde.

So sehr auch die Wiederaufnahme der Beziehungen zu der noch vor wenigen Jahren für die schweizerische Seidenindustrie an erster Stelle stehenden britischen Kundschaft erwünscht und notwendig ist, so kommt doch auch dem Bezug englischer Waren für die Schweiz größte Bedeutung zu; dabei sind für die Textilindustrie Baumwollgarne, Kunstseide und Wollstoffe in erster Linie zu nennen.

Ausfuhr nach Norwegen. Im Zahlungs- und Warenabkommen zwischen der Schweiz und Norwegen vom 1. März 1946 ist für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Baumwoll- und Mischgeweben ein Gesamtkontingent vorgesehen, das im Zeitraum vom 1. März bis 31. August 1946 zur Hälfte ausgenützt werden kann. Für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen ist die Sektion für Ein- und Ausfuhr zuständig und die schweizerische Firma hat den Nachweis der vorliegenden norwegischen Einfuhr- und Zahlungsbewilligung zu leisten. Ueber die Durchführung des Zahlungsverkehrs gibt eine im Schweiz-Handelsamtsblatt erschienene Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. März 1946 Auskunft.

Ausfuhr nach Schweden. Die im März von einer schweizerischen Delegation in Stockholm geführten Verhandlungen haben zu einer Verständigung geführt, die den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Schweden für ein Jahr, d. h. bis zum 31. März 1947 regelt. Soweit Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe in Frage kommen, ist die Ausfuhrmöglichkeit in bisherigem Umfange grundsätzlich gewährleistet, indem Schweden von jeglicher Einfuhrbeschränkung Umgang nimmt. Umso bedauerlicher ist es, daß in bezug auf die für eine Anzahl Artikel so notwendige Heraufsetzung der schwedischen Höchstpreise kein Entgegenkommen gezeigt wurde. Diese ablehnende Haltung ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Kundschaft sich gegen bescheidene Preiserhöhungen aufgelehnt hätte, sondern der anscheinend durch politische Rücksichten gebundenen Haltung der Regierung zuzuschreiben. Zu einer solchen Stellungnahme ist immerhin zu sagen, daß sie den Wert der zugeständenen Einfuhrfreiheit wesentlich herabsetzt, und daß die schwedische Kundschaft Gefahr läuft, auch Stoffe, deren sie dringend bedarf, nicht in gewünschtem Umfange zu erhalten. Im Herbst dieses Jahres sind neue Unterhandlungen vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird wahrscheinlich die Frage der Preise eine weitere Abklärung erfahren haben, und man wird sich alsdann auch ein besseres Bild als dies heute der Fall ist, über die Bezugsmöglichkeiten Schwedens aus anderen Ländern machen können, wobei Italien und Frankreich wohl in erster Linie zu nennen sind.

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Das zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei abgeschlossene Wirtschaftsabkommen ist am 15. März 1946 abgelaufen, und da eine neue Übereinkunft noch nicht erzielt werden konnte, vorläufig bis zum 30. April 1946 verlängert, unter gleichzeitiger Erhöhung der Ausfuhrkontingente um einen Viertel.

Ausfuhr nach Britisch-Indien. Gemäß einer Verfügung der indischen Zollbehörde (Collector of Customs) ist bei der Einfuhr von Baumwoll- und Wollgeweben die Stücklänge in Yards aufzugeben. Bei Unterlassung dieser Angaben ist ab 11. August 1946 mit Strafmaßnahmen zu rechnen.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	2 Monate Januar-Februar			
	1946		1945	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	8 604	37 163	2 057	6 560
Bänder	379	2 065	75	313
Einfuhr:				
Gewebe	196	506	56	216
Bänder	1	15	—	—

Großbritannien — Ein- und Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidenwaren. Einer italienischen Zeitschrift ist zu entnehmen, daß Großbritannien die Veröffentlichung der Ausweise über die Ein- und Ausfuhr wieder aufgenommen hat, und zwar zunächst für die Zeit Januar bis September 1945, d. h. die letzten Kriegs- und die ersten Friedensmonate. Für den Vergleich mit den Vorjahren wird auf denselben Zeitraum zurückgegriffen.

Ueber die Einfuhr in den ersten neun Monaten des letzten Friedensjahres 1938 und der Jahre 1944 und 1945 werden folgende Angaben gemacht:

	1938	1944	1945
	£	£	£
Grège sowie Abfälle von Seide und Kunstseide	1 547 000	1 606 000	1 479 000
Garne und Gewebe aus Seide oder Kunstseide	3 710 000	1 893 000	2 340 000

Die Ausfuhr stellte sich in den gleichen Zeiträumen wie folgt:

	1938	1944	1945
	£	£	£
Grège sowie Abfälle von Seide oder Kunstseide	496 000	359 000	630 000
Garne und Gewebe aus Seide oder Kunstseide	4 127 000	11 386 000	13 388 000

Die starke Steigerung der Gewebeausfuhr dem letzten Vorjahr 1938 gegenüber ist auffallend. Sie trifft aber nicht nur in bezug auf den Wert, sondern auch auf die Menge zu, indem bei Ansetzung der Ausfuhrmenge 1938 = 100, sich für Garne und Gewebe aus Seide oder Kunstseide ein Verhältnis von 121 für das Jahr 1944 und von 136 für das Jahr 1945 ergibt. Aber auch die Einfuhr, die zwar dem letzten Friedensjahr gegenüber zurücksteht, ist ebenfalls verhältnismäßig hoch, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß zum mindesten aus den europäischen Staaten keine Ware nach Großbritannien gelangt ist.

Industrielle Nachrichten

England — Eine interessante industrielle Transaktion. Ägypten hat Ueberfluß an Rohbaumwolle, Italien an Arbeitskräften und auch an Textilmaschinen, England Mangel an allen drei Produktionsfaktoren. Daher sind einige große Firmen von Lancashire mit Billigung und Unterstützung der britischen Behörden im Begriffe, folgende interessanten Transaktionen durchzuführen: Sie kaufen Rohbaumwolle in Ägypten, verschiffen sie nach Italien, lassen sie dort spinnen und weben, bringen sie von dort zur Veredlung nach England, um schließlich das Endfabrikat teils dem englischen Konsum zuzuführen, teils aber — und dieser Teil soll der größere sein — auszuführen.

Kunstseidenproduktion in Ägypten. An Ägypten gab es bisher keine Kunstseidenindustrie. Die Pläne, eine solche zu errichten, gehen bis auf das Jahr 1935 zurück. Schon damals hatte der „Vater“ der modernen ägyptischen Textilindustrie, der leider inzwischen verstorbene Talaat Harb Pascha, erkannt, welche Wichtigkeit der Kunstseide zukommt. Als er daher in Mehalla die riesigen Anlagen der Misr-Baumwollspinnereien und Webereien ins Leben rief, faßte er auch die Gründung einer Kunstseidenfabrik ins Auge. Auf seinen Wunsch besuchte Sayed el Losy Bey, der Generaldirektor der Misr-Silk Co., die wichtigsten Zentren der europäischen Kunstseidenindustrie, um die Möglichkeiten, eine solche in Ägypten ins Leben zu rufen, zu untersuchen. Besonderen Eindruck machte auf ihn das Produktionsverfahren, das die Betriebe des Kohorn Konzerns in der Tschechoslowakei anwandten. Die von Sayed el Losy Bey eingeleiteten Verhandlungen fanden jedoch ein jähes Ende, als Hitler die Tschechoslowakei überfiel und Baron Oskar von Kohorn mit seinen wichtigsten Mitarbeitern die Tschechoslowakei verließen, um nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Der Kohorn Konzern hat inzwischen in USA und in anderen Teilen der Welt mehr als 30 neue Fabriken errichtet. Der nächste Schritt, um in Ägypten eine eigene Kunstseidenindustrie zu begründen, erfolgte 1943 bei der Konferenz von Hot Springs. Hier hatte einer der ägyptischen Delegierten, Dr. Tabuzarda Bey, eine Begegnung mit Mr. Frick von der U. S. State Dept. Economic Extension. Frick veranlaßte die

Wiederaufnahme der 1938 unterbrochenen Verhandlungen mit Baron Kohorn. Diese wurden fortgesetzt, als Frick im folgenden Winter nach Ägypten kam, und zwar von der amerikanischen Wirtschaftsmission, die Mr. Culbertson nach dem Mittleren Osten führte. Schließlich reisten gehörig beglaubigte Vertreter Ägyptens, ausgestattet mit allen erforderlichen finanziellen und sonstigen Vollmachten, im Frühjahr 1945 nach Amerika, um mit Baron Kohorn ein Uebereinkommen zu treffen. Vor allem begegnete die Frage der Beschaffung der erforderlichen maschinellen Ausrüstung großen Schwierigkeiten. Nach den ursprünglichen Abmachungen hätte diese zur Gänze aus den Vereinigten Staaten kommen sollen. Doch stellten sich diesem Plan Devisenhindernisse in den Weg (Ägypten gehört zum Sterling-Block). Schließlich kam ein Kompromiß in dem Sinne zustande, daß ein Teil der benötigten Maschinen — der Kohorn Konzern errichtet gleichzeitig auch Kunstseidenfabriken in Indien — aus England, ein Teil aus USA bezogen werden. Der ägyptische Finanzminister hat für diesen Zweck einen Betrag von 1,5 Millionen Dollar freigegeben. Die ägyptische Gesellschaft, die sich unter Führung der Bank Misr, der Société Misr pour la Filature et le Tissage und einer Reihe ägyptischer Finanzmänner zum Zwecke der Kunstseidenfabrikation gebildet hat, verfügt über ein Grundkapital von 1,5 Millionen Pfund. Als Produktionsstätte ist Kafr Dawar ausersehen, das Zentrum der ägyptischen Baumwollveredlungsindustrie. Es sollen täglich in 24 Stundenschicht 5 Tonnen (bzw. rund 2000 Tonnen im Jahr) Cellulose aus Baumwollabfällen produziert werden. Schwefelsäure und Aetznatron, die für den Fabrikationsprozeß notwendig sind, sollen in einem Hilfsbetrieb gleichfalls in eigener Regie hergestellt werden. Die Zahl der Arbeiter soll 300 bis 400 betragen; die Produktion soll im Juni 1947 aufgenommen werden. Dr. H. R.

Palästina — Die maschinelle Ausrüstung der Textilindustrie. Ende 1944 waren in Palästina im ganzen über 7000 Spinn-, Web-, Strick-, Häkel- und dazu gehörige Hilfsmaschinen verfügbar, ungerechnet die Maschinen der verarbeitenden Industrie, wie z. B. Nähmaschinen jeglicher Art. Aus dieser Zahl arbeiteten innerhalb der jüdischen Textilindustrie rund 4400 Maschinen, d. h. über 60%, der